

Kommentierung von S20 e.V.

zum Referentenentwurf (Stand November 2015) eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher
Wettbewerbe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz –

I. S20 und Manipulationsbekämpfung

S20 – The Sponsors' Voice e.V. (nachfolgend "S20") ist ein Zusammenschluss namhafter in Deutschland tätiger Unternehmen, die Sportsponsoring als wichtiges und erfolgreiches Kommunikationsinstrument nutzen. Übergeordnetes Ziel von S20 ist dabei, die gemeinsamen Interessen und Positionen zu bündeln und sie mit einer Stimme gegenüber anderen Interessensgruppen zu vertreten.

S20 bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit und überträgt diese Prinzipien auf das Sponsoring. D.h. die Mitgliedsunternehmen möchten ihr Geschäft und auch das Sponsoring nach Möglichkeit wirtschaftlich, ökologisch und sozial betreiben. Sie nehmen ihre Verantwortung wahr, soweit sie Einfluss auf die Realisierung haben. Dabei fordert sie auch von anderen im Sport beteiligten Partnern – Sportlern, Verbänden, Vermarktern, Politik, Medien u.a. – dass diese sich ebenfalls zu diesen Werten bekennen und nach diesen handeln.

S20 steht zum Leistungsprinzip. Leistungen müssen jedoch fair erbracht werden. Fairness heißt für die Mitgliedsunternehmen: Sie verurteilen Doping und unterstützen die Dopingbekämpfung. Sie möchten keinen Imagegewinn aus unfair erzielten Leistungen ziehen. Auf der anderen Seite möchten sie keinen Image-Verlust – beispielsweise im Kontext von Sportmanipulation und Sportwettbetrug – erleiden.

S20 tritt daher entschieden gegen Sportmanipulation ein. Erste Maßnahmen wurden bereits ergriffen. Beispielsweise wurden umfassende Beispiels-Kündigungsklauseln für Sponsoringverträge im Falle von manipulationsrelevanten Verhaltensweisen entwickelt. Diese verlangen auch die Durchführung adäquater Präventionsmaßnahmen durch den Gesponserten.

Die Umsätze im Sportwettenmarkt sind erheblich und folglich auch interessant für organisierte kriminelle Vereinigungen. Der Sport kann die dabei entstehenden Probleme nicht allein lösen, da ihm insbesondere die notwendigen Aufklärungsmöglichkeiten fehlen. Es bedarf einer effektiven und harmonisierten Manipulationsbekämpfung durch Staat und Sport. Eine strafrechtliche Verfolgung von Sportmanipulation ist nach aktueller Rechtslage nur unzureichend möglich. Die Einführung spezifischer Straftatbestände wird demzufolge von S20 befürwortet.

II. Gesetzeskommentierung

Als durch Sportmanipulation mögliche Geschädigte und damit durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe – unmittelbar Betroffene, nimmt S20 gerne Stellung. Die Stellungnahme konzentriert sich dabei auf die von S20 identifizierten wesentlichen Gesetzespassagen oder -lücken, die präzisiert oder ergänzt werden sollten.

1. Vorbemerkung

Der Sport nimmt eine herausragende gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung ein. Dementsprechend sollte er als Rechtsgut geschützt werden. Bei der Bekämpfung von Sportmanipulation geht es um die Abwehr von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs und damit um die Wahrung des Ansehens des organisierten Sports.

Wettbetrug und Manipulationen berufssportlicher Wettbewerbe gefährden außerdem die legitimen Vermögensinteressen anderer. Bei hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter erleiden neben den am Wettbewerb beteiligten Sportlern, Vereinen und Veranstaltern insbesondere auch die Sponsoren einen Vermögensschaden – nicht nur unmittelbar durch den konkret manipulierten Wettbewerb, sondern auch durch den Imageschaden des Sports bzw. der Sportart selbst, durch welche der Sponsor einen positiven Imagetransfer erreichen möchte. Darüber hinaus geht von der Manipulation gerade dieser Wettbewerbe die Gefahr aus, dass der Sport insgesamt an Attraktivität verliert. Ist der Ausgang eines Spiels oder eines Wettkampfes im Vorfeld abgesprochen, wird demnach der Kern des

Sports, der Wettbewerb, manipuliert, und die Zuschauer sowie die Medien und damit die Sponsoren verlieren ihr Interesse. Hierdurch wird der Sport auch in seiner wirtschaftlichen Rolle geschwächt. Eine Verankerung der Strafbarkeit von Sportmanipulation im Strafgesetzbuch hält S20 daher für angemessen und richtig.

Zu überprüfen wäre, warum die Straftatbestände "Sportwettbetrug" und "Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe" innerhalb der Betrugstatbestände der §§263 ff. StGB aufgenommen wurden. Der Wortlaut der §§265c ff. StGB – insbesondere des §265d StGB – entspricht weitestgehend der Strafvorschrift der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr des §299 StGB. Zum Zwecke einer klareren Auslegungsmöglichkeit der Sportmanipulationstatbestände, etwa für das zentrale Tatbestandsmerkmal des Vorteils, wäre eine Verortung dieser innerhalb der Straftaten gegen den Wettbewerb gemäß §§298 ff. StGB aus Sicht von S20 sachgerechter.

2. Definition Sport bzw. Sportorganisation, §§265c, d und f StGB

a) Bestimmtheitsgrundsatz

Nach dem im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatz bedarf es einer hinreichend klaren Formulierung, welche sportlichen Wettbewerbe den §§265c ff. StGB unterfallen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die internationalen Sportveranstaltungen. Der Ultima-ratio-Grundsatz des Strafrechts ist dabei zu beachten, damit auch der Autonomie des Sports ausreichend Rechnung getragen wird.

Die §§265c ff. StGB sprechen von "Organisiertem Sport", "nationaler oder internationaler Sportorganisation" sowie von "nationaler Liga" und "Bundesverband". Zum Teil wird auch der Begriff der "anerkannten Sportorganisation" verwendet (vgl. §265 c Abs. 6 StGB). Hier Bedarf es nach Ansicht von S20 folgender Klarstellungen im Sinne klarer Definitionen:

- Was ist Sport in diesem Sinne?
- Was ist eine Sportorganisation in diesem Sinne?
- Wann ist eine Sportorganisation anerkannt bzw. wer ist legitimiert, eine solche anzuerkennen (z.B. national der DOSB; international?)

- Wann ist ein Wettbewerb "im Auftrag" oder "mit Anerkennung" der Sportorganisation organisiert? Wie ist dies für Außenstehende erkennbar?
- Fallen privat organisierte Marathonläufe oder Triathlon Wettkämpfe, wie z.B. der Deutsche Post Marathon Bonn, der BMW Berlin Marathon oder der von der Teamchallenge GmbH¹ organisierte Challenge Roth, bei denen teilweise offizielle/anerkannte Weltrekorde von Profis erreicht werden, unter den Tatbestand?

b) E-Sport als Sport i.d.S.

Auf nationaler Ebene könnte sich zur Klärung der Frage, welche Aktivität als "Sport" und welche Organisation als (anerkannte) Sportorganisation angesehen wird, der Definition² des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bedient werden. Voraussetzung für Sport gemäß dieser Definition ist unter anderem die motorische Aktivität. Dies darf in Bezug auf eine mögliche Strafbarkeit im Sinne der §§265c ff. StGB jedoch nicht das entscheidende Merkmal sein. Betrachtet man beispielsweise den sog. E-Sport (elektronischer Sport), also Wettkämpfe zwischen Personen mit Hilfe von Computerspielen, erkennt man eine hohe Manipulations- und Sportwettbetrugsgefahr. Dies liegt zum einen an den immens großen Umsätzen innerhalb der E-Sport-Ligen sowie an der Möglichkeit, hohe Wetteinsätze (bis zu 100.000.- € pro Wette) auf E-Sport-Wettbewerbe zu platzieren.3 Während auf internationaler Ebene E-Sport als Sportart anerkannt ist (z.B. in USA, China und Frankreich), stuft der DOSB diese nicht als Sport gemäß seiner Richtlinien ein.⁴ S20 gibt zu bedenken, dass sich E-Sport Events mittlerweile auch in Deutschland hoher und gleichzeitig steigender Beliebtheit erfreuen; so hatte etwa die "ESL One Frankfurt 2015" in der Frankfurter Commerzbank Arena im Juni 2015 25.000 Zuschauer angezogen.⁵

_

¹ Wettbewerbe zu finden auf http://www.challenge-roth.com/

² Zu finden unter: https://www.dosb.de/de/organisation/was-ist-sport/sportdefinition/

³ Quelle: Sportradar AG/ Electronic Sports League

⁴ http://www.sportschau.de/weitere/allgemein/e-sports-sport-oder-nicht-100.html

⁵ http://www.commerzbank-arena.de/veranstaltungen/veranstaltung/113-ESL-One-Frankfurt-2015

3. Präzisierung des §265d StGB

S20 begrüßt im Grunde die Einführung eines Straftatbestandes der "Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben", also insbesondere auch die Strafbarkeit von Manipulationsabsprachen ohne Wettbezug. Dieser Tatbestand zielt ausweislich der Gesetzesbegründung, neben dem Schutz der Integrität des Sports und insbesondere seiner Bedeutung als wichtiger Wirtschaftsfaktor, auf den Schutz des Vermögens, der mit den sportlichen Wettbewerben verbundenen Vermögensinteressen. Diese sind insbesondere in den Investitionen von Sportsponsoren zu sehen.

Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass der Tatbestand nicht "ausufert". Diesbezüglich wünscht S20 eine Präzisierung bzw. Definition folgender Begrifflichkeiten:

a) Berufssportlicher Wettbewerb

§265d StGB stellt die Manipulation "berufssportlicher Wettbewerbe" unter Strafe. Gemäß Gesetzesbegründung handelt es sich dabei um hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter. Voraussetzung für einen solchen Wettbewerb ist gemäß §265d Abs. 1 StGB, dass an diesem "überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen."

aa) "überwiegende Beteiligung"

Es stellt sich zunächst die Frage, wie eine "überwiegende Beteiligung" auszulegen ist. Ist ein Wettbewerb i.d.S. anzunehmen, wenn etwa mehr als 50% der Beteiligten Sportler aus ihrer sportlichen Betätigung Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen? Wenn ja, wie kann das Vorliegen dieser Voraussetzung festgestellt werden?

bb) "berufssportlicher Wettbewerb"

Zum anderen bleibt offen, ob für die Einschätzung eines Wettbewerbs als berufssportlich die Gesetzesbegründung des zuletzt verabschiedeten Anti-Doping-Gesetzes heranzuziehen ist. Hier heißt es in der Begründung in Bezug auf "Einnahmen von erheblichem Umfang" i.S.d §4 Abs. 6 AntiDopG:

"(...) setzt voraus, dass die sportliche Betätigung für die Sportlerin oder den Sportler eine Einnahmequelle darstellt. Damit ist das wiederholte Erlangen wirtschaftlicher Vorteile gemeint, eine einmalige finanzielle Zuwendung oder ein ausnahmsweise erzieltes Preisgeld sind nicht erfasst. Dabei stellt der Begriff Einnahmen nicht auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Sportlerin oder des Sportlers ab. Die Einnahmen müssen unmittelbar oder mittelbar aus der sportlichen Betätigung erwachsen. Daher sind neben Start- und Preisgeldern auch Leistungen der Sportförderung und Sponsorengelder erfasst. Übt die Sportlerin oder der Sportler den Sport berufsmäßig aus, zählt auch die Arbeitsvergütung dazu. Auch eine etwaige Besoldung ist erfasst, sofern die Tätigkeit in der Bundeswehr, in der Bundespolizei, beim Zoll oder in den Länderpolizeien ausgeübt wird."

Diese Beschreibung sollte gegebenenfalls auch im Rahmen der Begründung zu §265 d StGB aufgenommen werden.

Alternativ schlägt S20 vor, die von §265d StGB umfassten berufssportlichen Wettbewerbe genau zu benennen, z.B. die Spiele der DFL, HBL, DEL, BBL, spezifische Boxwettkämpfe und Motorsportwettbewerbe. Ähnlich wird dies auch im Zusammenhang mit §4 Abs. 6 AntiDopG geregelt. Hier kommt es in Bezug auf eine mögliche Strafbarkeit auf Grund von Selbstdoping auf die Zugehörigkeit zu einem Testpool an. Die Testpoolzugehörigkeit ergibt sich wiederum aus der Zuteilung der **jeweils** ausgeübten Sportarten in sog. Risikogruppen. Eine Auflistung manipulationsgefährdeter Sportarten erscheint für S20 auch im Rahmen des §265d StGB sachgerecht.

b) Beeinflussung in wettkampfwidriger Weise

Des Weiteren bedarf es nach Meinung von S20 einer Präzisierung oder Streichung des Tatbestandsmerkmals "in wettkampfwidriger Weise" i.S.d. § 265d StGB. In der Begründung heißt es hierzu, dass eine Wettbewerbswidrigkeit bei Absprachen entfällt, die eine Wettkampfbeeinflussung zugunsten des Wettkampfgegners vorsehen, dabei jedoch darauf abzielen, die eigene Situation zu verbessern. Dies entspricht jedoch in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des organisierten Sports. Gemäß Sportstatuten (z.B. UEFA Code of Conduct Ziffer 1⁶) werden Spielabsprachen grundsätzlich als wettkampfwidrig angesehen, auch wenn sie im

.

⁶ www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/uefaorg/Clubs/02/14/97/66/2149766_DOWNLOAD.pdf

Einzelfall eine Wettkampfbeeinflussung zugunsten des Wettkampfgegners vorsehen, dabei jedoch darauf abzielen, die eigene Situation zu verbessern. Kommt es z.B. zu der Situation, dass der begünstigte Spieler in einem UEFA Champions League Gruppenspiel den Wettkampf dahingehend beeinflusst, dass seine eigene Mannschaft verliert und damit den zweiten statt den ersten Platz einnimmt, um im nachfolgenden Wettbewerb einer bestimmten – z.B. der aus Sponsorensicht attraktiveren oder der sportlich schwächeren – Mannschaft gegenüber zu stehen, dann muss dies ebenfalls dem Tatbestand unterfallen. Das Merkmal der Wettkampfwidrigkeit ist an dieser Stelle irreführend und daher zu streichen.

4. Sportartübergreifende Beispiele i.R.d. §§265c ff. StGB

In der Gesetzesbegründung zu den §§265c ff. StGB wird sich zur Veranschaulichung der Tatbestände zahlreicher Beispiele aus dem Sport bedient (z.B. "Beeinflussung des Wettbewerbs durch provozierte Einwürfe"; "Verhinderung des Abstiegs in eine untere Liga"). Diese beziehen sich allerdings nahezu ausschließlich auf Mannschafts- und Spielsportarten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und erhöhten Rechtssicherheit schlägt S20, insbesondere als Vereinigung von Sponsoren verschiedenster Mannschafts- sowie Individualsportarten vor, auch Beispiele aus den Individualsportarten heranzuziehen. Manipulation stellt auch hier eine große Gefahr dar (u.a. im Tennis-, Golf- und Radsport).

5. Schwerpunkt-Gerichte und Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften

Auf Grund der Spezifität des Themas Sportmanipulation und der Notwendigkeit der Informationsbündelung würde S20 die Einrichtung einer oder mehrerer dauerhafter Schwerpunktstaatsanwaltschaft(en) begrüßen. So könnten Kompetenzen im Bereich der Sportmanipulation – ähnlich der Konstruktion der Schwerpunktstaatsanwaltschaft München für Dopingbekämpfung – konzentriert, zentralisiert und gebündelt werden. Allerdings müsste eine derartige Einrichtung durch die Länder erfolgen. Zur Problematik der Zuständigkeiten insbesondere für Fälle mit Auslandsbezug wäre die Festlegung eines zuständigen Gerichts mit angegliederter Staatsanwaltschaft zu treffen.

Eine Regelung könnte vergleichsweise der in § 12 AntiDopG erfolgen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die strafrechtlichen Verfahren nach § XY ganz oder teilweise für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem dieser Amts- oder Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesiustizverwaltungen übertragen."

6. Rückflussmöglichkeiten an den Sport

Des Weiteren würde S20 die Möglichkeit von Informationsrückflüssen von den staatlichen Ermittlungsbehörden an privatrechtliche Organisationen im Sport begrüßen. Hiermit könnte ein sport- und strafrechtlicher Anti-Manipulationskampf koordiniert und effektuiert werden.

Diesbezüglich könnte eine dem Anti-Doping-Gesetz vergleichbare Regelung getroffen werden:

- "(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland erforderlich ist und ein schutzwürdiges Interesse der von der Übermittlung betroffenen Person nicht entgegensteht.
- (2) § 477 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 478 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle."

Problematisch ist allerdings, dass im Rahmen der Manipulationsbekämpfung noch keine der NADA vergleichbare Institution geschaffen wurde. Eine Rückflusslegitimation verschiedene Sportorganisationen an könnte dem Datenschutzrecht widersprechen und den strafverfahrensrechtlichen Ablauf gefährden. Denn anders als etwa bei der NADA ist nicht bei jeder Sportorganisation sichergestellt, dass ermittlungserhebliche Daten nach strengem Sicherheits- und Datenschutzstandard verarbeitet werden.

Darüber hinaus würden diese nicht zentrierten Informationsflüsse nicht der koordinierten Manipulationsbekämpfung basierend auf Informationsbündelung dienen.

S20 würde aus diesen Gründen die Schaffung einer Institution ("Nationale Plattform" i.S.d. Art. 13 des Übereinkommens des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben) begrüßen, bei der u.a. sämtliche manipulationsrelevanten Informationen zusammenfließen und die als Schnittstelle zwischen dem Sport und den staatlichen Ermittlungsbehörden im Anti-Manipulations-Kampf dient. Damit würde gleichzeitig der Verpflichtung aus Art. 13 des Übereinkommens des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben nachgekommen werden.

7. Sponsoren als Antragsberechtigte, §265f StGB

Bei den §§265c ff. StGB handelt es sich um Antragsdelikte. Antragsberechtigt sind die jeweils von korruptiven Absprachen Verletzten. In der Begründung zu §265f StGB werden als Anspruchsberechtigte insbesondere die Sportwettenanbieter sowie Veranstalter von Sportwettbewerben genannt. Für S20 ist es wichtig, dass an dieser Stelle auch die Sportsponsoren als mögliche Antragsberechtigte – zumindest für den Tatbestand des §265d StGB – genannt werden. Denn diese investieren im Vertrauen auf Fair Play in die Sportler und Sportwettbewerbe. Durch Sportwettbetrug und Manipulation von Sportwettbewerben werden die Investitionen, die Sponsorengelder, und die damit verbundenen Ziele erheblich gefährdet.

8. Strafverschärfung bei Bedienung Minderjähriger i.S.d. §§ 265c Abs. 2, 265d Abs. 2 StGB

Die Straftatbestände der §§ 265c ff. StGB sehen keine Strafverschärfungen durch die Bedienung Minderjähriger vor. Bestraft wird, wer einem Sportler einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusst. Unerheblich dabei ist, ob der Sportler minderjährig oder volljährig ist. Dabei ist zu vermuten, dass minderjährige Sportler mangels Einsichtsfähigkeit oder auf Grund persönlicher oder finanzieller Abhängigkeit besonders leicht zu beeinflussen und somit gerade als "Werkzeuge" geeignet sind.

Zum Schutz der jungen Sportler und zur Abschreckung potentieller Täter und damit verbundener Eindämmung von Sportmanipulation würde S20 eine mögliche Strafverschärfung bei Bedienung Minderjähriger i.S.d. §§ 265c Abs. 2, 265d Abs. 2 StGB begrüßen.

9. Besondere "Kronzeugenregelung" für §265c und §265d StGB

Für die §§265c ff. StGB gilt in Bezug auf mögliche Strafreduzierungen im Allgemeinen der §46b StGB. Dieser ist jedoch nur bei schweren Straftaten (erhöhte Mindeststrafe, z.B. bei Sportwettbetrug in bandenmäßiger Begehung gemäß §265e StGB) anwendbar. Da es in der Manipulationsbekämpfung und damit auch im Kampf gegen die organisierte Kriminalität auf umfassende Informationsgewinnung ankommt, würde S20 vorschlagen, die "Kronzeugenregel" spezifisch auf die §§265c ff. StGB Anwendung finden zu lassen. Dies würde auch im Einklang mit sportrechtlichen Bestimmungen⁷ stehen, die eine Strafreduzierung bei signifikanter Unterstützung der staatlichen oder sportlichen Ermittlungsorgane in ihrer Aufklärungsarbeit bzgl. manipulationsrelevanter Sachverhalte vorsehen. Eine Strafreduzierung bei "Substanzieller Unterstützung" sieht auch der im Dezember 2015 verabschiedete "Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions" des IOC vor.⁸

III. Fazit

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – ist ein richtiger und wichtiger Vorstoß im Kampf gegen Sportmanipulation. Die von S20

_

⁷ Siehe etwa Art. 17 Abs. 2 der UEFA Rechtspflegeordnung, abrufbar unter: http://de.uefa.org/MultimediaFiles/Download/Regulations/uefaorg/UEFACompDisCases/02/11/23/73/2 112373_DOWNLOAD.pdf: "Sofern die von der zu bestrafenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstoßes gegen das Regelwerk der UEFA beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Strafe reduzieren oder gänzlich auf eine Bestrafung verzichten."

⁸ Vgl. Art. 5.3 Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions; abrufbar unter:

 $http://www.olympic.org/Documents/Commissions_PDF files/Ethics/olympic_movement_code_on_the_prevention_of_the_manipulation_of_competitions-2015-en.pdf.$

identifizierten Lücken und Unklarheiten – insbesondere in Bezug auf die aufgeführten unbestimmten Begrifflichkeiten – sollten entsprechend geschlossen bzw. präzisiert werden, um den strafrechtlichen Vorschriften die notwendige Durchschlagskraft zu verleihen.

Gerne ist S20 bereit, das Gesetzgebungsverfahren auch im Rahmen der weiteren Schritte zu unterstützen und den Anti-Manipulations-Kampf auf nationaler Ebene voranzubringen.

11. Januar 2016

S20 e.V.